

Am Ende des Eigentums

Eine Tragikomödie

Veit Braun

Beitrag zur Veranstaltung »Bewertung, Wissen, Eigentum: Aktuelle wirtschaftssoziologische Forschung« der Sektion Wirtschaftssoziologie

Einleitung: Das Eigentum in der Soziologie

Das Eigentum ist ein Stiefkind der Soziologie. Zwar hat sich die Disziplin mit dem sozialen Phänomen durchaus auseinandergesetzt; von einer „Soziologie des Eigentums“ aber lässt sich nicht sprechen. Gerade im Vergleich zur Auseinandersetzung mit wirtschaftlich ähnlich bedeutenden Konzepten wie dem des Marktes (Callon 1998; Diaz-Bone, Krell 2015) oder des Geldes (Simmel 1900; Zelitzer 1997) fällt auf, wie randständig das Thema nach wie vor ist (Swedberg 2003, S.203). Das ist nicht nur deshalb überraschend, weil Eigentum – von Fahrradschlössern bis hin zu Bausparverträgen – im sozialen Leben allgegenwärtig ist. Obwohl Eigentum in den Anfängen der Soziologie in der politischen Ökonomie eine wichtige Rolle spielt, hat sich daraus keine umfassende Forschungstradition entwickelt. In den letzten Jahrzehnten sind wiederholt Stimmen aufgekommen, die eine stärkere Hinwendung der Soziologie zu diesem Forschungsgegenstand fordern (Carruthers, Ariovich 2004; Gill et al. 2012), die Resonanz ist allerdings bislang ausgeblieben.

Das soll nicht heißen, dass Eigentum kein Thema für die Soziologie ist. Tatsächlich widmen sich die deutschsprachige wie internationale Soziologie mit viel Interesse etwa Fragen des Wohneigentums (Kohl 2017), Fischereirechten (Dobeson 2016) oder des Erbens (Beckert 2004). Analytisch tritt der Begriff des Eigentums aber allzu oft hinter den des Kapitals zurück (Marx 1867; Piketty 2014; Bourdieu 2018). Zwar bilden Eigentum und Kapital eine Schnittmenge; Eigentum ist jedoch *weniger* und zugleich auch *mehr* als Kapital: Was die Wirtschaftssoziologie in der Nachfolge Pierre Bourdieus als nicht-ökonomisches Kapital gefasst hat – etwa Bildungsabschlüsse, ein gut gepflegtes Netzwerk oder bestimmte Formen von Geschmack – ließe sich nur mit viel Mühe als eine Form von Eigentum verstehen. Umgekehrt weitet der Begriff des Eigentums den Blick aber für all das, was dem Fokus des Kapitals entgeht. Eigentum ist nicht nur das, was Akkumulation hervorruft und beschleunigt, Rendite abwirft oder zu Status verhilft. Es findet sich auch in vermeintlich so banalen Dingen wie Geburtstagsgeschenken, mit Erinnerung behafteten Erbstücken (Beck 2016) und mit Namensschildern versehenen Tupperdosen in verwahrlosten Bürokühlschränken. Nichts bringt die analytische Kluft zwischen Eigentum und Kapital besser auf den Punkt als die Institution des Fundbüros. Ich will an dieser Stelle keine soziologi-

sche Theorie des Eigentums entwickeln oder dafür plädieren, dass die Soziologie verwandte und benachbarte Begriffe aufgibt, um sich dem Eigentum zuzuwenden. Vielmehr möchte ich an einigen Fällen kurz skizzieren, welche neuen Aspekte sich über eine Auseinandersetzung mit Eigentum erschließen lassen. Gleichzeitig bin ich daran interessiert, zu vorrangig ökonomisch oder rechtswissenschaftlich geprägten Debatten einen soziologischen Beitrag zu leisten, der umgekehrt auch das Potential des Fachs für Fragen des Eigentums herausstellt.

Soziologische Eigentumskritik als Genre

Im März 2015 erklärte die Große Beschwerdekammer des Europäische Patentamts in München Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen (im speziellen Fall eine Tomaten- und eine Brokkolizüchtung) für zulässig. Jahre nach den Auseinandersetzungen um die Grüne Gentechnik ist Saatgut damit abermals zu einem politischen Streitfall geworden. Anders als im Fall von gentechnisch veränderten Pflanzen (Gill 2003) sind es nun jedoch nicht Fragen der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit bzw. der zugrundeliegenden Wissenschaft, die zur Debatte stehen. Vielmehr dreht sich die Kontroverse darum, welches (und wenn ja wie viele) Eigentumsregime das für Saatgut angemessene ist. So schlagen sich nicht nur NGOs auf die Seite der Patentgegner; auch die Vertreter der europäischen Züchtungsindustrie haben sich klar gegen Patente auf konventionelles Saatgut ausgesprochen. Noch überraschender mag der Umstand erscheinen, dass sich mit Syngenta einer der weltweit führenden Saatgutkonzerne unter den Widerspruchsführern findet.

Solch eine Konstellation verkompliziert die in den kritischen Sozialwissenschaften üblicherweise zu findende Perspektive auf Eigentum. Getreu dem Proudhonschen Diktum „Eigentum ist Raub“ nimmt diese in der Regel den historischen Niedergang der Gemeingüter und Allmenden zum Ausgangspunkt einer Kritik an fortschreitender Privatisierung bzw. Einhegung und dem ökonomischen Ausschluss weiter Teile der Bevölkerung von Ressourcen. Dieser Sichtweise gegenüber steht eine Tradition, die den langfristigen Vorteil von Privatisierung für das Gemeinwohl und die grundsätzliche ökonomische Unterlegenheit von Gemeingüterwirtschaft betont. Als Beispiel mag hier die Debatte über die *Tragik der Allmende* nach Hardin (1968) dienen. Was hier verhandelt wird, ist der Gegensatz zwischen Eigentum, das mit Haut und Haaren einer einzigen Eigentümerin gehört, und einem gemeinschaftlich verwalteten, gepflegten und genutzten Gut; eine Gegenüberstellung, die nicht selten in Form eines Widerstreits von Pluto- und Demokratie dramatisiert wird.

Solch eine Eigentumserzählung könnte man in Anlehnung an Hardin im Genre der *Tragödie* verorten: Sie zeichnet in der Nachfolge Rousseaus den unaufhaltsamen Niedergang eines einstmals harmonischen und wirtschaftlich florierenden Miteinanders zugunsten eines staatlich gestützten, profitorientierten Privatisierungsregimes nach, das nur durch die immer weitere Aneignung verbleibender Gemeingüter und der Umlegung der Kosten auf die Gemeinschaft („Privatisierung der Gewinne, Sozialisierung der Verluste“) funktioniert. Die konkurrierende Erzählung könnte man dagegen als *Lehrstück* einordnen, geht es doch in vielen affirmativen ökonomischen Theorien des Eigentums darum, es in der Tradition John Lockes als eine Grundlage und einen Vektor ökonomischer Rationalität (etwa durch Ausschluss von Trittbrettfahrerei) darzustellen. Beiden Ansätzen ist gemein, dass sie ihr Denken und ihre Argumentation zwischen den beiden Extremen des demokratischen Gemeineigentums und des restlos privatisierten Besitzes aufspannen und stets zu einem der beiden Pole tendieren. In der Folge fühlt sich jede Betrachtung von Eigentum dazu gezwungen, Partei für die eine oder die andere Seite zu beziehen.

Arten und Weisen, kritisch von Eigentum zu erzählen, ohne sich auf eine dieser beiden Positionen festzulegen, sind rar. Am ehesten lassen sie sich in den Arbeiten Alain Pottages finden. Pottage wirft einen spöttischen Blick auf Eigentum, indem er die destruktive wie schöpferische Macht, die dieser Institution sowohl von GegnerInnen als auch BefürworterInnen des Privateigentums zugeschrieben wird, lakonisch in Frage stellt. Pottages Augenmerk gilt den Absurditäten, die sich durch die Fetischisierung von Eigentum für alle Beteiligten ergeben und deren komisches Moment gerade darin liegt, dass weder die negativen noch die positiven erwarteten Folgen eintreten. Als beispielhaft kann seine Darstellung der aufgeheizten Bioprospecting-Debatte um den Genetiker Craig Venter dienen (Pottage 2006). Hier demonstriert Pottage, dass es weder zu einem neuen Zeitalter der Biopiraterie noch zu einer prosperierenden, auf geistigen Eigentumsrechten basierenden Bioökonomie (Wullweber 2004; Backhouse 2017; Heeren 2017) kam. Tatsächlich verstrickten sich alle Beteiligten in ihren jeweiligen Vorstellungen von „privat“ und „öffentlich“, von „Eigentum“ und „Menschheitserbe“. Pottages unkonventionelle Sicht auf Eigentum ließe sich daher wohl am ehesten als *Schelmenstück* oder *Komödie* bezeichnen, geht es ihm doch zuvorderst darum, zu zeigen, dass man weder Eigentum noch seine Protagonisten und Antagonisten allzu ernst nehmen sollte.

Freilich sind nicht alle Eigentumskonflikte harmlose Possen. So hilfreich Pottages Ansatz dabei ist, sich von unhinterfragten Wahrheiten über Eigentum frei zu machen, so verfehlt wäre es doch, ihn als eine Universaltheorie von Eigentumsbeziehungen misszuverstehen. Zwar ließe sich das Unterfangen, die Hoffnungen und Ängste der AkteurInnen humorvoll zu dekonstruieren (statt sich gezwungenermaßen einer Seite anzuschließen), durchaus zu einer Methode der soziologischen Kritik ausbauen; in Ironie allein kann und darf sich kritische Soziologie aber nicht erschöpfen (Stengers 2000, S.66f.). Es gilt, neben der Machtlosigkeit von Eigentum und allen damit verbundenen grotesken Momenten auch bedenkliche Entwicklungen abseits des Privatisierungsdiskurses herauszuarbeiten. In diesem Sinne möchte ich im Folgenden die anhaltenden Debatten und Probleme rund um Eigentum an Saatgut als *Tragikomödie* skizzieren: So absurd gewisse Entwicklungen bisweilen erscheinen mögen, so wenig amüsant sind diese doch für die Beteiligten.

Anatomien des Eigentums

Im Fall *Tomate/Brokkoli II* ging es konkret um die Frage, ob konventionell gezüchtete Eigenschaften von Pflanzen – das eigenständige Austrocknen von Früchten am Tomatenstock bzw. ein erhöhter Gehalt an Senfölglykosiden – im Sinne der EU-Biopatentrichtlinie sowie des Europäischen Patentübereinkommens patentierbar sind. Diese Frage, die schlussendlich von der zuständigen Kammer des Europäischen Patentamtes positiv beantwortet wurde, stellte sich nicht in einem luftleeren Raum. Es ging nicht einfach um eine exklusive Aneignung zuvor frei verfügbaren Saatgutes durch Saatgutkonzerne; vielmehr besteht in Form des Sortenschutzes seit Mitte des 20. Jahrhunderts bereits ein spezielles Eigentumsrecht für Pflanzenzüchtungen in Europa. Es verleiht ZüchterInnen für 30 Jahre ein Vermarktungsmonopol für ihre neu gezüchteten Sorten. Voraussetzung dafür ist, dass das Saatgut die materielle Form der Sorte einhält, das heißt von anderem Saatgut unterscheidbar, in der Wuchsform einheitlich und über mehrere Generationen hinweg stabil ist.

Man könnte die letztere Anforderung als externes Kriterium verstehen. Wenn man aber bedenkt, dass die Ende des 19. Jahrhunderts entstandene kommerzielle Pflanzenzüchtung und die mit ihr verbundenen Saatgutmärkte ein sehr junges Phänomen sind, so erklärt sich diese Anforderung als Teil einer Polanyischen Doppelbewegung: Um als Ware zu funktionieren, muss Saatgut nicht nur veräu-

ßerbar sein, es muss sich auch im Kaufprozess und seiner Folge wieder aneignen lassen. Für eine Landwirtin, die Saatgut im Handel erwirbt, heißt das vor allem, dass sie sich ihr neu erstandenes Eigentum auch materiell in Form des Aussaat- und Anbauprozesses zu eigen machen können muss. Die räumliche, soziale und ökologische Distanz zwischen Zuchtgarten und Acker, über die hinweg Saatgutmärkte operieren, stellt die Züchtung daher vor besondere Herausforderungen: Ohne, dass sich ZüchterInnen und LandwirtInnen kennen, muss das Eigentum in beiden Kontexten funktionieren. Da in der Frühzeit des Saatguthandels viele Sorten diese Anforderungen nicht erfüllten, kam es vielerorts zu Marktversagen, weil die KäuferInnen von reichlich intransparentem Marktsaatgut Abstand nahmen. Gleichzeitig wurde minderwertiges Saatgut von Dritten häufig unter dem Namen von Qualitätssorten vermarktet, was die KäuferInnenschaft zusätzlich verschreckte. Statt die Katze im Sack zu kaufen, verließen sich viele LandwirtInnen lieber auf ihr selbst gezogenes Saatgut, mit dem sie aufgrund langjähriger, oft generationenumspannender Anbaupraxis vertraut waren (Moskowitz 2006; Harwood 2012).

Wo der Saatgutverkauf trotz aller Widrigkeiten funktionierte, trat ein zweites Marktversagen auf: Erfolgreiche Sorten wurden von findigen KäuferInnen vermehrt und als Eigenprodukt vermarktet. In diesem Fall wurde also nicht der Name, sondern die biologische Form plagiiert. Hier waren diejenigen ZüchterInnen die Leidtragenden, die zuvor in mehrere Jahre Kreuzung und Selektion investiert hatten und diese Kosten angesichts der Konkurrenz im eigenen Saatgut nicht wettmachen konnten. Bestehende geistige Eigentumsrechte zeigten sich ungeeignet, das Problem zu beheben: Marken schützten lediglich einen Handelsnamen, nicht aber den Inhalt eines Produkts. Patente hingegen schützten nur Erfindungen; als diese galten Züchtungen in Ermangelung eines technischen Prinzips nicht. Zudem war allen ZüchterInnen an einem möglichst freien Zugang zu neuem Zuchtmaterial gelegen. Patentrechte hätten die Forschung und Entwicklung in diesem Bereich stark eingeschränkt. Nach langen Jahrzehnten der politischen Auseinandersetzung zwischen ZüchterInnen und LandwirtInnen wurden schließlich gegen Mitte des 20. Jahrhunderts mit dem Sortenschutz ein eigenständiges Eigentumsrecht für den Saatgutbereich eingeführt. Er schützt sowohl Bezeichnung als auch Form des Saatgutes, allerdings nur für den eng umgrenzten sozialen Raum des Marktes, und schob damit unlauterem Wettbewerb einen Riegel vor.

Stromaufwärts in der Wertschöpfungskette von Saatgut unterliegen geschützte Pflanzensorten der freien Weiterzüchtung. Wenn ich Tomatensaatgut im Baumarkt kaufe, so darf ich es ohne Beschränkungen mit meinen Balkontomaten kreuzen und das daraus entstehende Saatgut sogar zum Sortenschutz anmelden, ohne jemanden an meinen Einkünften beteiligen zu müssen. Anders sieht es aus, wenn ich das Päckchen weiterverkaufen möchte: Handelt es sich um eine geschützte Sorte, so kann mir der Verkauf vom Inhaber oder der Inhaberin des Sortenschutzes untersagt werden. Anders als die Pflanzkelle, die Blumentöpfe oder der Mineraldünger, den ich im gleichen Baumarkt erstehe, darf ich mit Saatgut nach dem Kauf also nicht tun und lassen, was ich will – es unterliegt nach wie vor bestimmten Verfügungen Dritter, obwohl diese es bereits aus der Hand gegeben haben.

Dies stößt bei Außenstehenden zu Recht auf Erstaunen. Wir sind es gewohnt, dass uns Dinge, die wir kaufen, vollständig gehören. Kein Supermarkt kann uns diktieren, welche Gerichte wir mit dem dort erstandenen Gemüse nach dem Kauf kochen dürfen; kein Fahrradladen darf uns vorschreiben, wohin wir mit unserem neu erstandenen Gefährt zu fahren haben. Verkauf bedeutet Veräußerung, nicht nur in einem räumlichen Sinn, sondern auch in einem rechtlichen: Alle Eigentumsrechte an einem Gegenstand gehen dabei auf die Person über, die den Gegenstand erstet. Sofern alle Regeln des Kaufes eingehalten wurden, kann niemand ihn zurückfordern oder nachträglich Einschränkungen geltend machen. Versteht man Eigentum also in einem juristischen Sinn als ein Bündel von Rechten (das Recht auf Ausschluss Dritter, das Recht der freien Nutzung, das Recht zur Veräußerung usw.), so wird bei der Veräußerung das komplette Bündel übertragen (Perzanowski, Schultz 2018, S.16f.). Ande-

re Formen des Eigentumstransfers, etwa die Vermietung oder der Verleih, geben nur einen Teil der Eigentumsrechte aus der Hand, und auch das oft nur auf Zeit oder auf Widerruf.

Unterlägen wir beim Kauf der Waren unseres täglichen Bedarfs ähnlichen Einschränkungen wie im Beispiel der Tomatensamen, würden wir zu Recht protestieren. Warum aber blieb der Protest der LandwirtInnen gegen die Einführung des Sortenschutzes Mitte des 20. Jahrhunderts weitgehend aus? Warum akzeptierten sie, dass an ihrem Eigentum weiterhin die Ansprüche von ZüchterInnen hafteten, die ihre Nutzung des Saatguts an einer entscheidenden Stelle einschränkten? Die Antwort lässt sich in der sozialen Einbettung von Saatgutentwicklung und -nutzung finden. Traditionell war beides Teil landwirtschaftlicher Praxis. Eine arbeitsteilige Differenzierung zwischen der Profession der ZüchterInnen und der der LandwirtInnen ergab sich erst um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Saatgutverkauf war jedoch nie essentieller Bestandteil der traditionellen Saatgutentwicklung gewesen; stattdessen zirkulierten Samen durch Tausch, Vererbung oder gemeinschaftliche Nutzung. Der Sortenschutz ließ alle etablierten Praktiken der Landwirtschaft unberührt; lediglich die neu entstandene Praxis des Saatgutverkaufs wurde einer besonderen rechtlichen Form unterworfen. LandwirtInnen hatten im Rahmen ihrer Profession kein Interesse am Saatgutverkauf und -handel, sondern vorrangig am Anbau. Umgekehrt konnten ZüchterInnen argumentieren, dass jene, die ihr gekauftes Saatgut schwarz auf den Markt brachten, den Bereich der Landwirtschaft verlassen hatten und in den Bereich der Züchtung eingriffen. Sortenschutz demarkierte damit nicht nur Eigentumsansprüche, sondern auch die Grenze zweier neu entstandener ökonomischer Rollen. Der Sortenschutz ließ beide Domänen weitgehend intakt – ZüchterInnen konnten Saatgut weiter als Gemeingut für die Züchtung nutzen; LandwirtInnen konnten im Anbau und der Verarbeitung souverän darüber verfügen – und modifizierte lediglich den Markt als Schnittstelle. (Geistiges) Eigentum wurde hier also in einen spezifischen ökonomischen und sozialen Kontext eingebunden; Grenzen der Eigentumsansprüche orientierten sich an etablierten Rollenverständnissen.

Worin aber liegt das Problem zwischen Patenten und Sortenschutz? Der Sortenschutz schreibt nicht nur vor, was in die Tätigkeit der ZüchterInnen und was in die der LandwirtInnen fällt, er diktiert ersteren auch ihr Geschäftsmodell: ZüchterInnen entwickeln fertige Sorten für LandwirtInnen, die letztere dann anbauen, um damit Lebensmittel und andere Agrarerzeugnisse zu produzieren. Die Finanzierung der Züchtungsarbeit muss über den Saatgutmarkt erfolgen; hierfür gibt der Sortenschutz die notwendigen Eigentumsansprüche an die Hand. Nicht alle Züchterinnen und Züchter aber finden sich in diesem Rollenmodell wieder. Vor allem in der Züchtung aktive Biotechkonzerne argumentieren auch für einen Markt für Eigenschaften, der neben den Markt für Sorten treten soll (Kock, ten Have 2016). Damit könnte ein Züchter einer Kollegin etwa eine mühsam gezüchtete Blattlausresistenz gegen eine Lizenzgebühr nutzen lassen, der „horizontale“ Markt der Eigenschaften zwischen Züchtungsunternehmen würde den „vertikalen“ Markt zwischen Pflanzenzüchtung und Landwirtschaft ergänzen.

Dieses Modell stammt aus den späten 1990ern, als die EU-Biotechrichtlinie das rechtliche Rahmenwerk für einen florierenden Biotechnologiesektor in Europa schaffen sollte. In ihr wurden zwar auf Drängen der Züchtungsindustrie klassische Sorten vom Patentschutz ausgenommen, zugleich wurde aber von den Autorinnen und Autoren der Richtlinie die Möglichkeit eröffnet, gentechnisch hergestellte Eigenschaften als Erfindungen zu patentieren. Da sich beide Eigentumsregime inhaltlich widersprechen, wurden die vom Sortenschutz gewährten Freiheiten – in erster Linie das Recht zur freien Weiterzüchtung – zugunsten der im Patentrecht enthaltenen Ausschlussrechte beschnitten. Zugleich standen alle Zeichen der Zeit auf eine Ablösung der etablierten Züchtungstechniken durch die vermeintlich überlegenen molekularen Techniken. Im gleichen Zuge gelangten aber auch konventionell gezüchtete Eigenschaften vor das Europäische Patentamt, darunter um die Jahrtausendwende die besagten Patente auf Brokkoli und Tomate. Nachdem die Grüne Gentechnik Ende der Nullerjahre

politisch beerdigt wurde, stand die Möglichkeit ihrer Patentierung damit weiter im diskursiven Raum, der durch die nunmehr gesellschaftlich in Misskredit gefallenen Transgene geöffnet worden war.

Anders als die Eigentumspraktiken und -techniken, die Biotechkonzerne rund um ihr patentiertes GM-Saatgut in Nordamerika entwickelten (Müller 2006; Schubert et al. 2015) bedroht die Patentierung konventioneller Eigenschaften weniger den Bereich „nach“ dem Markt, indem sich Eigentumsansprüche der Züchtungsunternehmen bis auf den Acker der Landwirtinnen und Landwirte erstrecken und letztere einem privat geführten Rechts- und Kontrollregime unterworfen werden. Stattdessen sehen die vergleichsweise kleinen und zahlreichen europäischen Züchtungsunternehmen ihren Zugang zum bislang gemeinsam genutzten Pool von Züchtungsmaterial gefährdet: Da sie, anders als die Biotechriesen, in der Regel keine stehenden Patentabteilungen besitzen und nicht über das für die Patentierung notwendige Kapital verfügen, würden sie mangels Zugang zum Patentsystem überdies nicht von den positiven Effekten des Patentschutzes profitieren. Dies erklärt, warum sich die europäischen Pflanzenzüchtungsverbände geschlossen gegen die Patentierbarkeit von konventionellem Saatgut gestellt haben. Dabei kommt ihnen ironischerweise entgegen, dass die Öffentlichkeit Parallelen zum Fall Schmeiser zieht (Müller 2006; Schubert et al. 2011) und hinter den Patenten des Typs Brokkoli/Tomate den Versuch sieht, Landwirtinnen und Landwirte weiter zu enteignen. Zumindest im Gemüse, auf das der Großteil entsprechender Patentanmeldungen entfällt, wären letztere jedoch kaum betroffen, da die Weiterzüchtung und Vermehrung gekauften Saatgutes für sie kaum eine Rolle spielt. Hier zeigt sich, dass ein einfaches Schwarz-Weiß-Narrativ von Besitzenden und Enteigneten nicht ohne Weiteres greift. Tatsächlich verlaufen die Fronten sehr viel verschlungener; gleichzeitig lösen sich auch die vermeintlich monolithischen Eigentumsobjekte im Spannungsfeld divergierender Ansprüche zunehmend auf.

Noch einmal anders gelagert ist der Fall im zeitgenössischen Sortenschutz. Hier führte eine Novelle des internationalen UPOV-Abkommens von 1991 und seine subsequente Implementierung auf EU- und nationaler Ebene dazu, dass den BäuerInnen das Recht zur Wiederaussaat von gekauftem Saatgut entzogen wurde. Die Züchtungsverbände, die die Novelle weitgehend unter sich aushandelten, argumentierten, dass ihnen mit der Wiederaussaat dringend benötigte Investitionen für die Neuentwicklung von Sorten verloren gingen. Allein durch die Markteinnahmen, so die Rechtfertigung, sei Züchtung angesichts gestiegenem Wettbewerbsdrucks und intensivierten technischen Fortschritten nicht mehr tragbar (Sanderson 2017, S.231–262). Hatten die ursprünglichen Sortenschutzgesetze den Nachmarktbereich weitgehend unberührt gelassen und lediglich sichergestellt, dass es nicht zu einem Rückfluss von privat vermehrtem Saatgut in den Markt kommt, so griff die Novelle deutlich in das „Landwirteprivileg“ der freien Aussaat ein. Hatte ein Züchter in den 1960er Jahren aus dem Eigentumsbündel lediglich das Recht zur Veräußerung für sich behalten, so behielt seine Kollegin 30 Jahre später auch das Recht zur Vermehrung beim Saatgutverkauf zurück. Während der erste Vorbehalt die landwirtschaftliche Praxis kaum tangierte, war zweiterer sehr viel deutlicher zu spüren. Zwar hatte sich die Rolle der LandwirtInnen in den Jahrzehnten vor 1991 klar von der Subsistenzlandwirtschaft hin zum agrarindustriellen Betrieb gewandelt, nach wie vor machte (und macht) aber die Wiederaussaat von Getreidesamen in allen Industrieländern einen erheblichen Anteil am Gesamtanbau aus (Sanderson 2017, S.232f.)

Die Reform führte daher zunächst auf EU-Ebene zu Konflikten zwischen stärker kleinbäuerlich geprägten Mitgliedsländern Südeuropas und den führenden Saatgutproduzenten Frankreich, Deutschland und Niederlande. Als Kompromiss wurde für einige Fruchtarten der sogenannte „Nachbau“ weiter gestattet, landwirtschaftliche Betriebe hatten aber dafür im Anschluss eine reduzierte Vergütung an die ursprünglichen ZüchterInnen ihrer Sorten abzuführen. Über die Höhe dieser Nachbauvergütung kam es dann abermals auf nationaler deutscher Ebene zum Streit, als der Bauernverband und

der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter erbittert um die angemessene Höhe des Betrags stritten. Dieser wurde schlussendlich in einem Kompromiss auf 50 Prozent der Züchterlizenz festgelegt; für einen Doppelzentner nachgebauten Weizens erhielt eine Züchterin also fortan halb so viel Vergütung wie für die selbe Menge im Landhandel gekauften Saatgutes.

Dass die Züchtungsverbände mit dieser Regelung weiterhin unglücklich blieben, könnte man als Zeichen dafür sehen, dass die LandwirtInnen einen Sieg errungen hatten. Tatsächlich aber kam es der vermeintlich gütlichen Einigung zum Trotz zu passivem Widerstand gegen die Nachbauvergütung: Wiederausgesätes Saatgut wurde nicht deklariert, Gebühren nicht abgeführt. Berechnungen der Züchtungsverbände nach entgingen den Saatgutunternehmen etwa 30 Prozent (circa elf Millionen Euro) der eigentlich zu entrichtenden Nachbaugebühren (Interviews mit Branchenvertretern September 2017, November 2018). Obwohl die Eigentumsansprüche der ZüchterInnen ausgeweitet wurden, haben diese wenig Handhabe gegen LandwirtInnen. Zwar wurden die Gesetze von staatlicher Seite entsprechend angepasst, allerdings weigerte sich die Politik, das Eigentum der Züchtungsunternehmen auch selbst durchzusetzen. Die Überwachung der Einhaltung der Nachbauregelung obliegt den Züchtungsverbänden, die aber überhaupt nur bei hinreichendem Verdacht entsprechende Auskünfte von den LandwirtInnen einfordern dürfen.

Obwohl Saatgutaufbereitungsunternehmen verpflichtet wurden, entsprechende Verdachtsfälle weiterzumelden, zieren sie sich jedoch häufig aufgrund eines Loyalitätskonflikts ihrer Kundschaft – den LandwirtInnen – gegenüber, dieser Pflicht Folge zu leisten. Gleichzeitig ermöglicht es gerade die standardisierte, dekontextualisierte Form des Saatgutes, die der Sortenschutz voraussetzt, Pflanzensorten zu „raubkopieren“. Umgekehrt sind Sorten nur in Form von ausgewachsenen Pflanzen wirklich sicher bestimmbar, da auf eine genetische Charakterisierung fast immer verzichtet wird und Gentests somit als Identifikationshilfe ausscheiden. Während eine Landwirtin also sicher weiß, dass eine bestimmte Fuhre Saatgut materiell ihr gehört, kann sich ein Züchter seine Sorten aufgrund räumlicher, zeitlicher und sozialer Distanz nicht zuordnen. Die materielle Form des Eigentumsobjektes erweist daher als Lücke im sozialen Gefüge des Eigentums. Angesichts solcher Schwierigkeiten sind deutsche ZüchterInnen ein Stück weit davon abgekommen, ihr Eigentum mit noch größerer Vehemenz durchzusetzen. Stattdessen wird auf Aufklärung und Vertrauensbildung gesetzt, indem etwa LandwirtInnen die Kosten der Sortenentwicklung und der sonst im Verborgenen stattfindende Aufwand der Züchtungsarbeit (Timmermann 2009) vermittelt wird.

Fazit: Am Ende des Eigentums

Die skizzierten empirischen Fälle zeigen dreierlei. Erstens lässt sich Eigentum nicht nur als politisches Problem etwa im Sinne einer Rousseauschen Kritik verstehen. Wie ich zu zeigen versucht habe, ergeben sich auch auf der praktischen Ebene zahlreiche Problematiken des Eigentums, die den Erfindungsreichtum der Akteurinnen und Akteure herausfordern. Neben die Frage der angemessenen und gerechten Verteilung treten dabei Fragen der Zuordnung von EigentümerIn und Eigentum, der Durchsetzung der eigenen Ansprüche oder der Aneignbarkeit von Eigentumsobjekten.

Dabei zeigt sich zweitens, dass eine Vielzahl verschiedener Elemente und Strategien zum Gelingen von Eigentum beitragen: Gesetze, Praktiken, Infrastrukturen, Technologien und nicht zuletzt auch die Form der Eigentumsobjekte selbst. Ein solches Ensemble ließe sich etwa mit dem konzeptuellen Handwerkszeug der Akteur-Netzwerk-Theorie (Latour 2005) verstehen, aber diese Wahl ist alles andere als zwingend: Auch in der Praxistheorie Bourdieus (2015), der florierenden jüngeren Marktsoziolo-

gie (Beckert et al. 2007) oder den weitgehend vergessenen Überlegungen Alvin W. Gouldners (1973, S.302ff.) finden sich fruchtbare Anknüpfungspunkte für die Soziologie. Der größte Gewinn eines Verständnisses von Eigentum als „heterogenen Assemblage“ (Law 2012) liegt auf jeden Fall darin, dass es für zahlreiche bestehende Strömungen und Subfelder der Soziologie – von der Rechtssoziologie bis zur Technikforschung – Anknüpfungspunkte bietet.

Drittens ermöglicht es die Erweiterung des analytischen Blicks über die etablierten Genres der Eigentumsliteratur – Eigentum entweder als Wurzel von Ungleichheit und Ungerechtigkeit oder aber als Quelle von und Voraussetzung für ökonomische Rationalität – Eigentum aus soziologischer Sicht neu zu begreifen. Beide Gattungen schreiben Eigentum zu viel und gleichzeitig zu wenig Macht zu: Von beiden wird unterstellt, dass Eigentum als Instrument lückenlos und effektiv ist; lediglich über den Effekt selbst und seine normative Bewertung besteht Uneinigkeit. Dabei wird oft allzu schnell übersehen, dass Eigentum keine homogene Kategorie oder Form ist und sich für die Akteurinnen und Akteure an vielen Stellen Lücken und Handlungsspielräume ergeben. Gleichzeitig wird in Debatten über die angemessene Verteilung von Eigentum aber auch häufig vergessen, dass dieses Eigentum selbst einen eigenen Beitrag zu diesen Debatten liefert. Die rechtliche, praktische und materielle Anatomie von Eigentum lässt sich nicht ohne Weiteres revidieren, wie etwa das Beispiel des Streits um die Nachbaugebühren und ihre Unterwanderung durch das Saatgut selbst zeigt.

Soziologische Erzählungen von Eigentum müssen daher nicht zwangsläufig auf eine Affirmation oder eine Kritik hinauslaufen. Die Verkomplizierung von Eigentum, wie sie im Saatgutsektor derzeit stattfindet, lässt eine einfache Bewertung der voranschreitenden „Propertisierung“ (Siegrist 2006) der Welt nicht mehr ohne weiteres zu. Anstelle von Kritik an der Verteilung von Eigentum werfen die in diesem Beitrag skizzierten Beispiele vielmehr die Frage auf, ob sich Eigentum als soziale Form zur Ordnung unserer Welt nicht zunehmend erschöpft: Während es neue geistige Eigentumsrechte in den 1960er Jahren noch vermochten, die Modernisierung der landwirtschaftlichen Produktion voranzutreiben und zugleich das Versagen des Marktes zu beheben, scheinen vergleichbare Anstrengungen heute mehr Konflikte heraufzubeschwören, als sie tatsächlich besänftigen. Die Frage ist daher vielleicht weniger, ob sich das Eigentum in den richtigen Händen befindet, als vielmehr, ob Eigentum als Institution nicht sein einstiges Potential erschöpft hat.

Das heißt nicht, dass etablierte Diskurse um Verteilung von Gütern überflüssig würden: Im Saatgutbereich zeugt etwa Jack Kloppenburgs (2004) nach wie vor aktuelle Analyse von ihrer anhaltenden Bedeutung. Allerdings reichen sie nicht länger aus, um der Komplexität und Vielfalt von Eigentum voll auf gerecht zu werden. Hierfür bedarf es neuer Debatten, Untersuchungen und Analysen, die rechtliche, ökonomische, praxiologische und technische Aspekte von Eigentum als materieller und sozialer Form, aber auch als fruchtbarer Fiktion in den Blick nehmen. Wenn es die Soziologie nicht vermag, sich dieser Herausforderung zu stellen, wer sollte es sonst tun?

Literatur

- Beck, Petra. 2016. Restopia – Self-Storage as Urban Practice. In Müll. *Interdisziplinäre Perspektiven auf das Übrig-Gebliedene*, Hrsg. Christiane Lewe, Tim Othold und Nicolas Oxen, 117–140. Bielefeld: transcript.
- Beckert, Jens. 2004. *Unverdientes Vermögen: Soziologie des Erbrechts*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Beckert, Jens, Rainer Diaz-Bone, Heiner Ganßmann und Richard Swedberg, Hrsg. 2007. *Märkte als soziale Strukturen*. Frankfurt am Main: Campus-Verlag.
- Bourdieu, Pierre. 2015. *Entwurf einer Theorie der Praxis. Auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*. 4. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Bourdieu, Pierre. 2018. *Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Callon, Michel, Hrsg. 1998. *The Laws of the Markets*. Oxford; Malden, MA: Blackwell.
- Carruthers, Bruce G. und Laura Ariovich. 2004. The sociology of property rights. *Annual Review of Sociology* 30:23–46.
- Diaz-Bone, Rainer und Gertraude Krell, Hrsg. 2015. *Diskurs und Ökonomie. Diskursanalytische Perspektiven auf Märkte und Organisationen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Dobeson, Alexander. 2016. *Hooked on Markets. Revaluating Coastal Fisheries in Liberal Rural Capitalism*. Uppsala: Uppsala University.
- Gill, Bernhard. 2003. *Streitfall Natur: Weltbilder in Technik- und Umweltkonflikten*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Gill, Bernhard, Barbara Brandl, Stefan Bösch und Michael Schneider. 2012. Autorisierung. Eine wissenschafts- und wirtschaftssoziologische Perspektive auf geistiges Eigentum. *Berliner Journal für Soziologie* 22:407–440.
- Gouldner, Alvin W. 1973. *The Coming Crisis of Western Sociology*. London: Heinemann.
- Hardin, Garret. 1968. The Tragedy of the Commons. *Science* 162:1243–1248.
- Harwood, Jonathan. 2012. *Europe's Green Revolution and Others Since. The Rise and Fall of Peasant-friendly Plant Breeding*. London; New York: Routledge.
- Heeren, Anne. 2017. Globale Bioökonomien. Gesellschaftliche Naturverhältnisse im Kontext der Bioprospektion in Namibia. In *Geschlossene Gesellschaften. Verhandlungen des 38. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg 2016*, Hrsg. Stephan Lessenich. Essen: Deutsche Gesellschaft für Soziologie.
- Kloppenborg, Jack Ralph. 2004. *First the Seed. The Political Economy of Plant Biotechnology*. Madison: University of Wisconsin Press.
- Kock, Michael A. und Floris ten Have. 2016. The 'International Licensing Platform—Vegetables': A prototype of a patent clearing house in the life science industry. *Journal of Intellectual Property Law & Practice* 11:496–515.
- Kohl, Sebastian. 2017. *Homeownership, Renting and Society. Historical and Comparative Perspectives*. Oxon; New York, NY: Routledge.
- Latour, Bruno. 2007. *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft: Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Law, John. 2012. Technology and Heterogeneous Engineering: The Case of Portuguese Expansion. In *The Social Construction of Technological Systems. New Directions in the Sociology and History of Technology*, Hrsg. Wiebe E. Bijker, Thomas Parke Hughes und Trevor Pinch, 105–128. Cambridge, MA: MIT Press.
- Marx, Karl. 1867. *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Buch I*. Hamburg: Otto Meissner.
- Moskowitz, Marina. 2006. Broadcasting Seed on the American Landscape. In *Cultures of commerce: representation and American business culture, 1877–1960*, Hrsg. Elspeth H. Brown, Catherine Gudis und Marina Moskowitz, 9–26. Houndmills; New York: Palgrave Macmillan.
- Müller, Birgit. 2006. Infringing and trespassing plants: Patented seeds at dispute in Canada's courts. *Focaal* 48:83–98.
- Perzanowski, Aaron und Jason Schultz. 2018. *The End of Ownership. Personal Property in the Digital Economy*. Boston, MA: MIT Press.
- Piketty, Thomas. 2016. *Das Kapital im 21. Jahrhundert*. München: C.H. Beck.
- Pottage, Alain. 2006. Too Much Ownership: Bio-prospecting in the Age of Synthetic Biology. *BioSocieties* 1:137–158.
- Sanderson, Jay. 2017. *Plants, People and Practices. The Nature and History of the UPOV Convention*. New York, NY: Cambridge University Press.

- Schubert, Johannes, Stefan Bösch and Bernhard Gill. 2011. Having or Doing Intellectual Property Rights? Transgenic Seed on the Edge between Re-feudalisation and Napsterisation. *European Journal of Sociology* 52:1–17.
- Siegrist, Hannes. 2006. Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne. *Comparativ* 16:9–52.
- Simmel, Georg. 1900. *Philosophie des Geldes*. Leipzig: Duncker & Humblot.
- Stengers, Isabelle. 2000. *The Invention of Modern Science*. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Swedberg, Richard. 2003. *Principles of Economic Sociology*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Timmermann, Martin. 2009. *Der Züchterblick: Erfahrung, Wissen und Entscheidung in der Getreidezüchtung*. Aachen: Shaker.
- Wullweber, Joscha. 2004. *Das grüne Gold der Gene. Globale Konflikte und Biopiraterie*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Zelizer, Viviana A. 1997. *The social meaning of money*. Princeton, NJ: Princeton University Press.